

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	04.11.2014

Anfrage FDP Fraktion zu Jugendlichen Intensivtätern

Nachfolgend beantwortet die Verwaltung die Fragen der FDP Fraktion. Die Antworten wurden mit dem Kriminalkommissariat 57 der Polizei und mit dem Dezernat 169 der Staatsanwaltschaft abgestimmt.

1. Inwieweit werden jugendliche Straf- bzw. Intensivtäter betreut, die das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und welche Maßnahmen könnten bei Jugendlichen unter 14 Jahren angewandt werden, um präventiv tätig zu werden?

Als Maßnahmen zur Prävention bei delinquenten Kindern werden Hilfen gemäß SGB VIII (zum Beispiel Einzelfallhelfer, soziale Gruppenarbeit, stationäre Unterbringung) angewandt. Darüber hinaus werden in Köln mehrere Angebote und Veranstaltungen zur Gewaltprävention angeboten. In der Regel finden diese Angebote in Schulen statt. Als koordinierende und impulsgebende Netzwerke sind hier „Kölner Bündnis für eine gewaltfreie Erziehung“, „Netzwerk Erziehung in Schule“ und „Gesamtkonzept für Gewaltprävention der Stadt Köln“ zu nennen.

Das deutsche Strafgesetzbuch schreibt für die Strafmündigkeit das vollendete 14. Lebensjahr vor (§ 19 StGB). Das Gesetz spricht hier von der Schuldunfähigkeit des Kindes. Wird ein Strafverfahren gegen ein Kind eingeleitet, so ist es nach § 170 Abs. 2 StPO durch die Staatsanwaltschaft oder durch das Gericht einzustellen. Maßnahmen der Staatsanwaltschaft scheiden daher bei den Kindern, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus.

Das Kriminalkommissariat 57 der Polizei Köln erklärt sich - in Abstimmung mit den Partnern im Haus des Jugendrechts - zuständig, wenn Kinder erhöht delinquent auffallen, dass nach Einschätzung des Kriminalkommissariat 57 eine zentrale und personenorientierte Sachbearbeitung der Polizei erforderlich erscheint.

Seit November 2011 gibt es die Initiative „Kurve kriegen“ des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW „Kurve kriegen“ u.a. in Köln. Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 8 – 15 Jahren die nach Angaben der Polizei eine rechtswidrige Gewalttat oder drei schwere Eigentumsdelikte begangen haben und deren Lebensumstände von so vielen Problemen belastet sind, dass ein dauerhaftes Abgleiten in die Kriminalität droht. Die Kinder und Jugendliche sollen durch dieses Projekt vor einem dauerhaften Abgleiten in die Kriminalität bewahrt – die Anzahl der von Kindern und

Jugendlichen begangenen Straftaten verringert werden. In Köln wird die Initiative durch das Kriminalkommissariat 57 in Kooperation mit dem Dezernat 169 der Staatsanwaltschaft Köln und mit dem Jugendamt der Stadt Köln umgesetzt.

2. Wie abrupt endet die Fürsorge für Jugendliche, die während ihrer Betreuung bzw. Beobachtung das 21. Lebensjahr vollenden?

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII haben junge Volljährige bis unter 27 Jahren Anspruch auf Hilfeleistungen nach dem Achten Sozialgesetzbuch. Die im Haus des Jugendrechts tätigen Institutionen sind solange zuständig solange die Verfahren gemäß Jugendgerichtsgesetz nicht abgeschlossen sind. Die Zuständigkeit endet wenn keine weiteren Verfahren mehr offen sind oder die Straftaten nach dem 20-Lebensjahr begangen wurden. Ab dann werden die Verfahren gemäß Erwachsenenstrafrecht behandelt. Betreuung und Beobachtung wird ggf. durch die den Ambulanten Sozialen Dienst der Justiz Nordrhein-Westfalen beim Landgericht Köln Fachbereich Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe fortgesetzt.

3. Welche Anschlussmaßnahmen gibt es für junge Erwachsene, die weiterer Beobachtung oder Betreuung bedürfen?

Hilfen für 21-jährige oder ältere werden von Seiten des Jugendamtes im Rahmen von Streetwork der Stadt Köln in Kooperation mit der Arbeiterwohlfahrt weiter betreut. Des Weiteren stehen in Köln verschiedene Beratungsstellen als Angebot zur Verfügung. Von Seiten der Justiz wird ggf. eine Betreuung und Beobachtung durch den Ambulanten Sozialen Dienst der Justiz Nordrhein-Westfalen beim Landgericht Köln Fachbereich Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe fortgesetzt.

Anmerkung

Definition Intensivtäter in Köln:

Jugendliche und Heranwachsende werden nur dann als Intensivtäter bezeichnet, wenn sie mindestens 14, maximal 20 Jahre alt sind, mindestens 5 angezeigte Straftaten/rechtswidrige Taten innerhalb von 12 Monaten begangen haben (bezogen nur auf die Delikte: Körperverletzungsdelikte, Straftaten gegen die persönliche Freiheit, Diebstahl unter erschwerenden Umständen, Diebstahl ohne erschwerende Umstände, Raub, räuberische Erpressung) und bereits eine Verurteilung einer oder mehrerer Taten vorliegen und der Programmteilnehmer danach eine weitere Tat mit hinreichendem Tatverdacht begangen haben.

gez. Dr. Klein